

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 22 / 2011

ausgegeben am: 15.06.2011

Inhalt:

Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 07.06.2011	Seite: 1
Auslegung des Amtsblattes des Abwasserzweckverbandes Merseburg vom 06. Juni 2011 (8. Jahrgang / Nummer 04)	Seite: 2
Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beim Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite: 3
Impressum	Seite: 2

Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

15.06.2011

Bekanntmachung

Beschlüsse der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 07.06.2011

I. Öffentlicher Teil

GR 15 / 163 / 2011	Beginn und Ende der Bewerbungszeit für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters
GR 15 / 164 / 2011	Stellenausschreibung für die Direktwahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 09.10.2011
GR 15 / 165 / 2011	Mandatsniederlegung des Mitgliedes des Ortschaftsrates Luppenau, Herrn Tino Schneider
GR 15 / 166 / 2011	Wahlprüfungsentscheidung, Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Burgliebenau
GR 15 / 167 / 2011	Ernennung zum Ehrenbeamten als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Döllnitz
GR 15 / 168 / 2011	Ernennung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Bündorf
GR 15 / 169 / 2011	Ernennung zur Ehrenbeamtin als stellvertretende Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Korbetha
GR 15 / 170 / 2011	Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Luppenau
GR 15 / 171 / 2011	Mandatsniederlegung des Ortsbürgermeisters des OT Knapendorf

II. Nichtöffentlicher Teil

GR 15 / 172 / 2011

Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Schkopau

Albrecht
BürgermeisterEckl
Vorsitzender des Gemeinderates

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau**Hinweis auf eine öffentliche Auslegung**

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Merseburg vom 06. Juni 2011 (8. Jahrgang / Nummer 04) liegt zur Einsichtnahme im Haupt- und Sozialamt der Gemeinde Schkopau, Zimmer 30, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau bereit.

Die Auslegung erfolgt vom 20. Juni 2011 bis einschließlich zum 28. Juni 2011.

<u>INHALT</u>	<u>Seite</u>
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 01.06.2011	2
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgaben	2
3. Änderungssatzung zur Ausschlusssatzung	3
Impressum	1

Während der folgenden Dienststunden können die Unterlagen eingesehen werden:

Montag	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510**Druck / Layout:**

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Verantwortlich:Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 622
Telefax: 03461 / 73 03 55 622
E-Mail: k.weiss@gemeinde-schkopau.de**Auflage:**

82 Stück

09-JUN-2011 13:25

HWA UB

+493455816731

S.02

Abwasserzweckverband
Elster - KabelsketalTOP 11
AnlageBeschluss-Nr.: 304 – 37/11
Kabelsketal, 22.02.2011

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (Aufwandsentschädigungssatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des §16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26.02.1998 (GVBl.-LSA, S.81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) in Verbindung mit §33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl.-LSA, S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal in ihrer Sitzung vom 22.02.2011 eine Entschädigungssatzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer, den Vertretern und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung des AZV Elster-Kabelsketal wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter eines Vertreters oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Vertretungsfalle. Im Verhinderungsfalle des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten wird dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt. Die pauschale Aufwandsentschädigung für den Verbandsgeschäftsführer wird auf monatlich 232,00 € festgesetzt.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Pauschale von 50,00 €. Vertreter der Mitgliedsgemeinden erhalten eine monatliche Pauschale von 20,00 €.
3. Der Stellvertreter des Vertreters erhält im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls nach Teil 3 des Runderlasses 31.21-10041 des MI-LSA vom

09-JUN-2011 13:25

HWA UB

+493455816731

S.03

Abwasserzweckverband
Elster - KabelsketalTOP 11
AnlageBeschluss-Nr.: 304 – 37/11
Kabelsketal, 22.02.2011
Öffentlich

17.12.2008. Danach wird Nichtselbständigen der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts – oder Stundensatzes ersetzt. Dieser darf 13,00 €/h nicht überschreiten. Die Erstattung des Verdienstausschlages kann nur auf Antrag erfolgen.

2. Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Reisekostenvergütung

1. Die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen Reisekosten werden erstattet, wenn ein notwendiges Erfordernis besteht, die Reise vorher beantragt und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung genehmigt wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.
2. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Steuerliche Behandlung

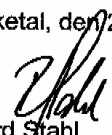
1. Bezüglich der steuerlichen Behandlung wird auf den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 11.12.2001 (MBI. LSA S. 2002 S. 230, geändert durch Erlass vom 18.02.2008, MBI. LSA S. 184) (Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden) verwiesen. Der Erlass findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 09.02.2009 außer Kraft.

Kabelsketal, den 22.02.2011


Reinhard Stahl
Verbandsgeschäftsführer